



Offenlegungsverordnung

Erklärung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)

Version 2021.02 vom 17.03.2021

Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG hat bereits die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in ihrer Kapitalanlagestrategie vorgesehen. In unserer oben genannten „Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 234 i VAG“, ist unsere Gesamtstrategie definiert. Die Pensionskasse überprüft die veröffentlichten Informationen und stellt sicher, dass diese stets auf dem aktuellen Stand sind.

Unsere ethisch geprägten Grundwerte wirken sich seit unserer Gründung vor rd. 50 Jahren auf unser Handeln aus. Ergänzt um die Impulse aus dem Management von Nachhaltigkeitsrisiken setzen wir uns dem Prozess des ESG-konformen Investierens aus. Als soziale Einrichtung im Sinne des § 5 Körperschaftssteuergesetz schließen wir spekulatives Investieren in Rohstoffe und Lebensmittel aus. Wir zählen hierzu selbstverständlich auch spekulative Investitionen in Trinkwasser. Wir achten darauf, dass wir keine Anleihen von Staaten zeichnen, die sich nicht an die UN-Menschenrechtscharta halten, in denen es somit wiederholt zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Menschenrechte kommt. Aus dem gleichen Grund ist es unser Ziel, nicht in Unternehmen zu investieren, die sich nachweislich nicht gesetzeskonform verhalten oder im begründeten Verdacht stehen (bei außereuropäischen Unternehmen reicht uns bereits ein Verdacht aus, um nicht zu investieren), in Menschen-, illegalen Waffen- oder Drogenhandel bzw. in illegale Pornografie oder in illegales Glücksspiel verwickelt zu sein. Wir definieren uns aber nicht nur durch Investitionsbeschränkungen bzw. -ausschlüssen. Unser Anlagefokus richtet sich schon seit Jahren danach aus, sozial- und umweltverträgliche Investitionen zu bevorzugen. Insofern diskutieren wir zukünftig auch alle Investitionsentscheidungen vor dem Hintergrund der ESG-Konformität.

Aufgrund der Größe der Pensionskasse (Zahl der Mitarbeiter < 500) und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Proportionalität) kann die Pensionskasse gemäß Artikel 4 Absatz 1 b) der Offenlegungsverordnung eventuell auftretende negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihren Investitionsentscheidungen nur bedingt berücksichtigen. In gleicher Weise können, die in dem Entwurf für die technischen Regulierungsstandards der europäischen Aufsichtsbehörde geforderten Vorgaben an die Überprüfung entsprechender Einflüsse auf die Nachhaltigkeit bei allen Anlageentscheidungen von der Pensionskasse nur bedingt eingehalten werden. Die vorhandenen Möglichkeiten und die generelle Komplexität der Kapitalanlagenstruktur lassen eine ganzheitliche Umsetzung der geforderten Standards insofern nicht zu, zumal diese in der EU-Taxonomie auch noch nicht final definiert sind. Ferner gilt dies auch für die unmittelbare Kontrolle der Vorgaben der technischen Standards im Rahmen der extern vergebenen Mandate.

Vergütungspolitik im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auch die Struktur für die Vergütung von Geschäftsleitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt den Grundsatz der Nachhaltigkeit. Das Vergütungssystem orientiert sich nicht an kurzfristigen Unternehmenszielen, da für die Pensionskasse eine langfristig durchdachte Unternehmensentwicklung von entscheidender Bedeutung ist. Sie zieht diese auch einer kurzfristigen Gewinnoptimierung vor. Die gezahlte Vergütung ist neutral in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, es sind keine Anreize vorhanden, die das Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken unterstützen würden.